

AZ: 969.21



Stadt Laichingen  
Alb-Donau-Kreis

**SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG  
VON GEBÜHREN FÜR  
ÖFFENTLICHE LEISTUNGEN  
(VERWALTUNGSgebühren-  
SATZUNG)**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebührenpflicht	3
§ 2 Gebührenfreiheit	3
§ 3 Gebührenschuldner	4
§ 4 Gebührenhöhe	4
§ 5 Umsatzsteuer	5
§ 6 Auskunftspflicht	5
§ 7 Entstehung der Gebühr	6
§ 8 Fälligkeit, Zahlung	6
§ 9 Auslagen	6
§ 10 Schlussvorschriften	7

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Laichingen in seiner öffentlichen Sitzung am 13.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt Laichingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Laichingen.

## **§ 2 Gebührenfreiheit**

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
  - a) Gnadensachen,
  - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
  - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
  - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
  - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
  - f) die behördliche Informationsgewinnung.
  - g) Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.

- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
  - 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  - 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt Laichingen gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder
  - 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt sind und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach den Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum

Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung. Bei Rahmengebühren wird ein Mindest- und ein Höchstsatz für die Gebühr festgelegt.

- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr entweder nach der durchschnittlichen Bearbeitungszeit (je Vorgang) oder sie wird in Zeiteinheiten (ZE) gemessen. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach ZE die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit, mindestens 10 Euro, erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist der Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

## **§ 5 Umsatzsteuer**

Sofern die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, nach §2b UstG umsatzsteuerpflichtig sind, wird ab 01.01.2025 zu diesen Gebühren zusätzlich der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz erhoben.

## **§ 6 Auskunftspflicht**

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die

notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Es gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung.

## **§ 7**

### **Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## **§ 8**

### **Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt Laichingen kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 9**

### **Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Laichingen erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
- a) Gebühren für Telekommunikation,
  - b) Reisekosten,
  - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
  - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.
- (2) Zur gleichen Zeit treten die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 23.04.2007 (jeweils mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der/die Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Ausgefertigt:

Laichingen, den 14.02.2023

Gez.  
Klaus Kaufmann  
Bürgermeister

## Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der Stadt Laichingen vom 13.02.2023

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b>	
	(§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	14,00 € / ZE
<b>2.</b>	<b>Anträge</b>	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	12,50 € / ZE
2.2	Ablehnung eines Antrages usw. Bei Unzuständigkeit gebührenfrei	12,50 € / ZE
2.3	Zurücknahme eines Antrags Gebührenfrei, wenn mit der Bearbeitung des Antrags noch nicht begonnen wurde.	12,50 € / ZE
<b>3.</b>	<b>Befreiung</b>	
	(Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	11,00 € / ZE
<b>4.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen</b>	
	und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	11,00 € / ZE
<b>5.</b>	<b>Auskünfte</b>	
	insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	12,50 € / ZE
<b>6.</b>	<b>Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)</b>	
6.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	13,50 € / ZE
6.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen.	1/2 der Gebühr nach 6.1
<b>7.</b>	<b>Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)</b>	
	<i>Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen darf ohne vorherige Information die Kosten über 200 Euro nicht übersteigen.</i>	
7.1	Bearbeitung von Auskunftersuchen	16,00 € / ZE
<b>8.</b>	<b>Beglaubigungen / Bestätigungen</b>	
8.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	10,50 € / Vorgang
8.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	5,50 € / Vorgang
8.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder schriftlichen Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	4,00 € / Vorgang
8.4	Bestätigung der Übereinstimmung aus privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	4,00 € / Vorgang
<b>9.</b>	<b>Bescheinigungen</b>	
9.1	Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art, auch Zweit- & Mehrausfertigungen von Bescheiden (Grundsteuer, Hundesteuer, Wasser- und Abwassergebührenabrechnungen etc.)	9,50 € / Vorgang
9.2	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	13,00 € / Vorgang
9.3	Anliegerbeitragsbescheinigung	26,50 € / Vorgang
<b>10.</b>	<b>Anfertigung von Kopien</b>	
10.1	DIN A 4 - schwarzweiß/farbe (für die erste Seite)	1,00 €
	DIN A 4 - schwarzweiß/farbe (für jede weitere Seite)	0,50 €
10.2	DIN A 3 - schwarzweiß/farbe (für die erste Seite)	2,00 €
	DIN A 3 - schwarzweiß/farbe (für jede weitere Seite)	1,00 €
10.3	Scan (z.B. zum Versand via E-Mail)	6,00 €
<b>11.</b>	<b>Baugesetzbuch</b>	
11.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	32,50 € / Vorgang
11.2	Sanierungsrechtliche Genehmigung / Steuerbescheinigung	19,50 € / ZE

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
11.3	Mehrfertigung von lfd. Nr. 11.1 und 11.2	14,00 € / Vorgang

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
<b>12.</b>	<b>Bauordnungsrecht</b>	
12.1	Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren	145,00 € / Vorgang
		der Bau- bzw. Abbruchkosten
12.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	wie 12.1
12.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren	14,00 € / Angrenzer
	mindestens jedoch	42,00 €
12.4	Bearbeitung einer Baulast - Übernahmeerklärung (inkl. Eintragung ins Baulastenverzeichnis)	14,00 € / ZE
12.5	Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis (je Baulast und/oder Flurstück)	18,50 € / Vorgang
<b>13.</b>	<b>Abwasserbeseitigung / Wasserversorgung</b>	
13.1	Genehmigung von Entwässerungsanlagen oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage	20,50 € / ZE
13.2	Verlängerung der Gültigkeit eines Genehmigungsbescheids	34,00 € / Vorgang
13.3	Genehmigung eines Anschlussantrags der Eingabepläne und Überprüfung der Grundstücksversorgungsanlagen und der Grundstücksanschlüsse	20,50 € / ZE
<b>14.</b>	<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
14.1	unter anderem: - Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	11,00 € / ZE
<b>15.</b>	<b>Feiertagsrecht</b>	
14.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes	11,00 € / ZE
14.2	Befreiung vom Tanzverbot an Sonn- und Feiertage	11,00 € / ZE
<b>16.</b>	<b>Fundsachen (Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder)</b>	
16.1	Gegenstände	12,00 € / Vorgang
16.2	Tiere zzgl. Unterbringungs-/Futterkosten	45,00 € / Vorgang
<b>17.</b>	<b>Standesamt</b>	
17.1	Öffentliche Leistungen im Kirchnaustrittsverfahren	30,00 € / Vorgang
<b>18.</b>	<b>Meldewesen</b>	
18.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
18.1.1	Einfache Auskunft	8,50 € / Vorgang
18.1.2	Erweiterte Auskunft	12,00 € / Vorgang
18.1.3	Automatisierte Melderegisterauskunft über das Meldeportal	8,00 € / Vorgang
18.1.4	Gruppenauskunft	2,00 € / Person
18.2	Auskunft/Ausgabe der Steuer-ID	8,00 € / Vorgang
18.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung	24,00 € / Vorgang
18.4	Meldebescheinigung	
18.4.1	Einfache Meldebescheinigung	10,00 € / Vorgang
18.4.2	Erweiterte Meldebescheinigung	10,00 € / Vorgang
18.5	Sonstige öffentliche Leistungen der Meldebehörde	8,50 € / ZE
	<i>gebührenfrei sind:</i>	
	- Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen im Inland	
	- die Eintragung einer Auskunftssperre	
	- die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
	- die Auskunft an den Betroffenen	
	- die Berichtigung und Ergänzung, Löschung von Daten des Melderegisters	
	- die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte	
	- die Einrichtung von Übermittlungssperren	
	- Verlustanzeige Pass oder Personalausweis	

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
<b>19.</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
19.1	Ausstellung einer Urnenanforderung	26,50 € / Vorgang
<b>20.</b>	<b>Naturschutzrecht</b>	
20.1	unter anderem: - Anordnungen nach § 33 NatSchG - Sperrern gem. § 54 NatSchG	16,00 € / ZE
<b>21.</b>	<b>Gewerbewesen</b>	
21.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung	
21.1.1	Gewerbeanmeldung	35,00 € / Vorgang
21.1.2	Gewerbeum-, abmeldung	20,00 € / Vorgang
21.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewereregister	16,00 € / Vorgang
21.3	Sonstige öffentliche Leistungen im Gewerberecht	8,50 € / ZE
<b>22.</b>	<b>Spielgeräte</b>	
22.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit	11,00 € / ZE
	mindestens jedoch	90,50 €
22.2	Geeignetheitsbescheinigung des Aufstellungsortes für Spielgeräte	11,00 € / ZE
	zzgl. Je Spielgerät	250,00 €
	<i>Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wird neben dem Mindestaufwand der Verwaltung der wirtschaftliche Vorteil des Gebührenschuldners berücksichtigt.</i>	
<b>23.</b>	<b>Gaststättenrecht</b>	
23.1	Gestattungen bis zu 4 Tagen	
23.1.1	für den ersten Tag	18,50 € / Vorgang
23.1.2	für jeden weiteren Tag	11,00 € / Vorgang
23.2	Zulassung von Ausnahmen von Sperrzeitvorschriften	11,00 € / ZE
<b>24.</b>	<b>Sprengstoffrecht</b>	
24.1	Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Kleinf Feuerwerks (pyrotechnische Gegenstände der Klasse 2) außerhalb der Zeit von Silvester	34,00 € / Vorgang
<b>25.</b>	<b>Ersatzhundemarke</b>	
25.1	Ausgabe einer Ersatzhundemarke zzgl. Kosten für die Marke	5,00 € / Vorgang